

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	45=65 (1899)
<b>Heft:</b>	13
<b>Artikel:</b>	Die Schicksale der sechs kapitulierten Schweizer-Regimenter in spanischen Diensten
<b>Autor:</b>	Zelger
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-97366">https://doi.org/10.5169/seals-97366</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXV. Jahrgang.

Nr. 13.

Basel, 1. April.

1899.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüroa und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Die Schicksale der sechs kapitulierten Schweizer-Regimenter in spanischen Diensten. — Eins—Zwei. — Eidgenossenschaft: Wahl. Im Offizierskorps der Militärjustiz. — Kontrollstärke des Bundesheeres. Unfallversicherung. Überlassung von Kasernen und Militärmaterial. Hengsten- und Fohlendepots in Avenches. Einführung der Haubitze in die Feldartillerie. Eidg. Unteroffiziersverein. — Ausland: Deutschland: Über die Kaisermanöver 1899. Selbstfahrer. England: Lord Wolseleys Bericht über die Manöver. Bulgarien: Neue Schiessinstruktion. — Verschiedenes: Über Grundsätze der Führerausbildung im Milizsystem. — Bibliographie.

## Die Schicksale der sechs kapitulierten Schweizer-Regimenter in spanischen Diensten.

(Vortrag gehalten in der Allg. Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern von Hauptmann Zelger.)

Eine zusammenhängende Beleuchtung der Schicksale der ehemaligen Schweizer-Regimenter in Spanien mag im Anschluss an die unlängst erfolgte Liquidation der Soldrückstände und Pensionsgelder dieser Truppen um so wünschenswerter erscheinen, als diese Angelegenheit in der Tagespresse meistens nur in Form loser Notizen berührt wurde.

Wenn auch ein republikanisch gesinnter Schweizer wohl kaum die Wiederkehr der kapitulierten Dienste wünschen dürfte, so erachten wir es doch als eine Pietäts- und Ehrenpflicht, das Andenken an die wackeren, auf der pyrenäischen Halbinsel in Dienst gestandenen und leider auch zu nicht geringem Teil gefallenen Schweizer Soldaten im Kreise der Allgemeinen Offiziers-Gesellschaft der Stadt Luzern aufzufrischen. Andere Zeiten, andere Sitten! Die Ansichten über die Vor- und Nachteile der Kriegsdienste in fremden Staaten haben sich bei unserm Volke seit der Abschaffung derselben gewaltig geändert. Aber es hat eine Zeit gegeben, wo dieselben nicht nur so gäng und gäbe waren, dass man sie als einen Beruf wie jeden andern ansah, sondern wo sie für einzelne Teile der Schweiz geradezu die vorzüglichste Erwerbsquelle bildeten. Namentlich waren es die Luzerner und Urschweizer, welche von jeher lieber dem Mars als dem Merkur zu huldigen pflegten. Schon lange bevor das „Reislaufen“ durch Ver-

träge mit einzelnen Orten eine bestimmtere Gestalt annahm, woraus sich in der Folge die offiziellen Kapitulationen entwickelten, ward der Heeresdienst bei fremden Nationen als „Volksache“ empfunden.

Die Siege über Karl den Kühnen und die damit verbundene reiche Burgunderbeute, die italienischen Lohnkriege, wo selbst das stolze Mailand vor den Schweizertruppen gezittert, mögen den Trieb des freien Jünglings, sich im Auslande zum Militär zu bilden, mächtig gefördert haben. Die Begeisterung für das edle Waffenhandwerk, die Lust, in einem abenteuerlichen Leben die Kriegskunst zu lernen, das Verlangen, beim Klang von Trommel und Trompete fremde Länder, Sitten und Sprachen kennen zu lernen, vielleicht auch der Wunsch, die Not der heimatlichen Verhältnisse zu verlassen oder wenigstens zu verändern, machte so Manchen nach einer Offiziersstelle lüstern. Wie mancher junge Bursche, der sich zum „Glückskind“ geboren fühlte, nahm, von feuriger, opferfreudiger Soldatengesinnung beseelt, Werbegeld! Und wie mancher wackere Schweizer wurde, dank der unverkennbaren Proben seines Mutes und seiner Beharrlichkeit, höherer Aufmerksamkeit und Auszeichnung wert! In der That, die Namen eines Marschall Simon Nikl. Castellas, eines Majors Ignaz Peter von Flüe, der Generale Theodor und Nazar von Reding, des Divisionsgenerals Reynier, des Oberstlieutenants Hartmann Füssli, des Kommandanten Franz Peter von der Weid u. A. sind nicht die letzten auf der Ehrenliste grosser Eidgenossen! Viele Schweizer fanden also im Kriegsdienst nicht nur eine gesicherte Existenz, sondern sie wurden selbst berühmte Offiziere und Feldherrn, während ihre

Nachkommen, wenn sie nicht so glücklich sind, in politischer Hinsicht zur Majorität ihrer Mitbürger gerechnet zu werden, als bescheidene „Tintenklexer“ ihr Dasein fristen müssen. Um uns jedoch nicht den Vorwurf zuzuziehen, dass deshalb der „guten alten Zeit“ das Wort geredet werde, sei nunmehr in „medias res“ eingetreten.

### I.

#### Kriegsdienste im Ausland.

Bekanntlich leisteten die Schweizer den ersten vertragsmässig organisierten Kriegsdienst in Frankreich. Bereits unterm 9. September 1479 und Mittwoch nach Ulrich 1480 wurden dem grossen Staatspolitiker Ludwig XI., dem Wiederhersteller französischer Macht (1461—1483) im Kriege gegen Maximilian von Österreich eine Hilfstruppe von 6000 Mann bewilligt. Infolge dessen verfügte derselbe damals über eine Infanterie von 16,000 Mann. Unter der langen Alleinherrschaft Ludwigs XIV., des „Roi Soleil“ (1643—1715) erhielt der schweizerische Militärdienst daselbst eine feste und dauernde Organisation, so dass sich noch zu Anfang des „Schreckensjahres“ 1792 dreizehn Schweizerregimenter in französischem Solde befanden. Unter Napoleon sank die von der Schweiz gestellte Truppenzahl in den Jahren 1803—1814 auf 16,000 Mann, später auf 12,000 Mann.

Nach dem Beispiel der französischen Herrscher hatten auch andere europäische Fürsten Schweizer zum Kriegsdienst herangezogen und mit bedeutenden Geldmitteln verschafften sie sich die Erlaubnis zur Soldatenwerbung. Man schätzt beispielsweise die Schweizer, welche ums Jahr 1792 in Frankreich, Spanien, Holland und Piemont dienten, auf 30—35,000 Mann, an deren Spitze mehr als ein halbes Hundert Schweizer Generale kommandierten.

### II.

#### Kapitulation mit Spanien.

Auch die spanische Regierung nahm frühzeitig Schweizer in ihr Heer auf: Die erste Verbindung, welche mit Ferdinand V., dem Katholischen, abgeschlossen wurde, geht aufs Jahr 1515 zurück. Mit der Verbesserung der Rechtspflege und Verstärkung und Organisation des Heeres suchte derselbe namentlich die Macht der Krone möglichst unabhängig vom Adel und der lohen Geistlichkeit zu machen. Seine Thronnachfolger waren bestrebt, die diesbezüglichen Verträge mit der Schweiz aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1574 ermächtigte die Schweiz König Philipp II. (1556—1598) zur Werbung eines Truppenkorps von 4000 Mann. Die freundschaftlichen Beziehungen wurden namentlich durch den im Mai 1587 mit den fünf alten Orten und Freiburg, analog dem boromäischen Bunde, abgeschlossenen

Kontrakt gehoben. Die Sympathien lagen um so näher, als sowohl diese Kantone, wie namentlich auch Philipp II. in Spanien jedes Auftauchen des Protestantismus zu hindern suchten. Seit jener Zeit wurden die Truppenwerbungen periodisch erneuert. Der 1691 in Solothurn geborene Peter von Arregger errichtete beispielsweise 1720 eine Kompanie in Spanien, welche 1724 dem Regiment Niederöst einverlebt wurde, worauf Arregger, der als Kommandant des zweiten Bataillons eben dieses Regiments im Alter von nur 42 Jahren gestorben ist, im Jahre 1733 dem König Philipp V. eine Kapitulation für ein neu aufzustellendes Regiment von 1600 Eidgenossen einreichte. Während die in Frankreich dienenden Schweizer nach der Farbe ihrer Uniform die „Roten“ genannt wurden, trugen die in spanischem Sold stehenden den Namen die „Blauen“. Unter der Regierung Ferdinand VI. (1746—1759) dürften letztere etwa 13,600 Mann stark gewesen sein.

In Spaniens Kriegsgeschichte spielt namentlich das von Theodor Reding von Biberegg kommandierte Schweizerregiment Nr. 1, welches 1734 neu organisiert und 1755 zum speziellen Dienste des Königs unter Beibehaltung eigener Organisation und Gesetze bestimmt wurde, eine hervorragende Rolle. Theodor Reding entstammte einem angesehenen Geschlechte von Schwyz, das seit Gründung der Eidgenossenschaft die ersten Würden des Landes bekleidet und bis zur Gegenwart in der Schweizergeschichte hochgefeierte Namen aufzuweisen hat. 1755 als ältester Sohn des Oberstlieutenants Theodor Anton Reding in der „Schmiedgass“ geboren, trat er, erst sechzehn Jahre alt, in das Regiment, welches seinen Namen führte. Sein Bruder, Alois Reding, der spätere Landammann, Landeshauptmann und Bannerherr des Kantons Schwyz (1764 geboren) folgte ihm nach. Theodor, 1782 zum Oberstlieutenant befördert, wurde bereits 1788 Kommandeur des Regiments. Bald darauf schieden die Brüder. Die immer furchtbarer drohende Revolution und insbesondere der Heldentod des dritten Bruders, des Gardehauptmanns Rudolf Reding, welcher am 10. August 1792 in den Tuilerien ermordet wurde, veranlassten den inzwischen zum Oberstlieutenant avancierten Alois Reding, in die heimatlichen Thäler zurückzukehren, wo er in der Eigenschaft eines Landeshauptmanns an der Schindeleggi und am Rothenthurm dem Lande Schwyz unvergessliche Dienste geleistet hat.

In Spanien anderseits zeichnete sich das von Theodor Reding geführte Regiment, dessen erstes Bataillon in der katalonischen und dessen zweites in der navarresischen Armee stand, im Kampfe gegen die Franzosen 1793—95 derart aus, dass

der Regimentskommandeur zum Maréchal de camp (General) ernannt wurde. In dieser Eigenschaft führte er 1800 im Feldzug in Portugal den Oberbefehl über die 4. Division der spanischen Armee, 1806 erfolgte seine Ernennung zum Gouverneur von Málaga und 1808 bestimmte ihn die Junta des Königreichs Granada zum Organisator und Oberbefehlshaber sämtlicher in dieser Provinz stehenden Truppenteile. Während der Erhebung Andalusiens stand er unter dem Oberkommando des General Castaños an der Spitze des 5. Armeekorps. So wurde seinem Namen der, wie General Foy schreibt, „schon lange in der Schweiz in Folge der in seiner Familie erblichen demokratischen Tugenden geehrt“, auch in den Annalen der spanischen Geschichte ein Ehrenplatz zu Teil.

### III.

#### Die Militärkapitulation von 1804.

Da die seit Langem schon in Spanien bestehenden fünf Schweizer-Regimenter durch den Pyrenäenkrieg der Jahre 1793—95 stark dezimiert waren, entschloss sich die spanische Regierung unterm 21. Juli 1797 mit der helvetischen Republik eine neue Werbeordnung zu vereinbaren und bald darauf eröffnete man auch die Verhandlungen für eine neue Militärkapitulation. In erster Linie wurde beschlossen, dass das Gesetz vom 2. Juli 1798, wonach in der Schweiz keine Neuwerbungen mehr gestattet sein sollten, sich auf den spanischen Dienst nicht zu beziehen habe. Nach Schaffung dieses Ausnahmegesetzes übermittelte der spanische Gesandte, Ritter von Caamaño, unterm 13. Juli und 10. August 1803 der Tagsatzung eine Note, nach welcher das Werbungsrecht für die fünf Schweizer-Regimenter im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft nachgesucht wurde.

Die Unterhandlungen wurden seitens der meistbeteiligten Kantone in einer Kommission vorbereitet, in der wir namens des Kantons Schwyz den vorerwähnten Alois Reding von Biberegg, seitens Unterwaldens den Landammann und Landeshauptmann Bannerherrn Franz Niklaus Zelger, für den Stand Luzern Schultheiss Heinrich Ludwig Schnyder von Wartensee, von Solothurn Peter Glutz und vom Tessin Josef Rusconi als Mitglieder finden. Auf ihren Bericht und Antrag beschloss die Tagsatzung unterm 17. September 1803, dass die freie Werbung für den spanischen Kriegsdienst in sämtlichen Kantonen gestattet sei; so jedoch, dass jeder Kanton auf ein bestimmtes Regiment angewiesen war. Ausserdem wurde mit dem Kanton Wallis am 15. November 1803 eine Übereinkunft getroffen, wonach die in Spanien stehenden Walliser Offiziere unter Beibehaltung ihres Ranges in den fünf übrigen Schwei-

zer-Regimentern Aufnahme finden sollten. Auch dem inzwischen vom „kleinen Corsen“ zum „grossen Napoleon“ herangewachsenen Bonaparte wurde der Vertrags-Entwurf als „unserm erhabenen Vermittler“ — so wurde der allmächtige Mann in offiziellen Reden mit Vorliebe genannt — zur Genehmigung unterbreitet, und derselbe erteilte seine „allerunterthänigste Sanktion“ um so bereitwilliger, als die Kapitulation ja seinen Zwecken — gemeinsamer Krieg gegen England — vollkommen entsprach.

Nach Abchluss dieser Präliminarien ratifizierte der damalige Landammann der Schweiz d'Affry am 13. Dezember 1803 den zwischen Caamaño und den Kantsregierungen „katholischer und bernerischer Religion“ vereinbarten, achtundsechzig Artikel enthaltenden Vertrag und unterm 2. August 1804 wurde seine Gültigkeitsdauer auf 50 Jahre festgesetzt. Durch Beschluss vom 19. Juni 1805 erhielt er insoweit eine Ergänzung, als ein naturalisierter Schweizer in die Rechte eines geborenen Schweizers in dem Falle eintreten konnte, wenn er in einem der neunzehn Kantonsterritorien während der Dauer von zehn Monaten domiziliert gewesen war.

Die Anwerbefrist war auf vier Jahre fixiert. Die Rekruten mussten mindestens eine Körperlänge von fünf Fuss und einem Zoll Pariser Mass und ohne Schuhwerk gemessen aufweisen, mit der Beschränkung, dass bei noch im Wachstum begriffenen, im Alter von 16—20 Jahren befindlichen jungen Leuten eine solche von fünf Fuss und sechs Linien als zureichend erachtet wurde. Der Transport der Rekruten vollzog sich in der Regel mittelst Wagen von Luzern über Zofingen, Bern, Genf, Lyon, Nîmes, Perpignan, Catella, Mataro nach Barcelona und von da oft mittelst Schiff z. B. nach Palma; im Ganzen dauerte diese Reise rund 15 Tage.

Der Rekrutierungskreis erstreckte sich vornehmlich auf die inneren und südöstlichen Kantone. Die Werbung, welche nur gestützt auf ein durch den Regimentschef ausgestelltes Patent erfolgen durfte, wurde hauptsächlich von den betreffenden Familien besorgt, welche „im Besitz“ der einzelnen Regimenter oder Kompanien waren, jedoch liess die Organisation im allgemeinen viel zu wünschen übrig. Nach den Bestimmungen der Kapitulation sollten die Regimenter mindestens zum dritten Teile aus Schweizern und im übrigen aus Deutschen katholischer Religion bestehen; dieses Verhältnis wurde jedoch nur selten eingehalten und nachdem man zunächst unter die Zahl der „Deutschen“ auch Dänen, Schweden und Norweger aufgenommen hatte, reihte man schliesslich in diese Gruppe Rekruten aus aller Herren Länder ein, und, um die Cadres voll zu machen, auch Franzosen und Italiener, obwohl eine

Bestimmung des Vertrags diese Nationalitäten ausdrücklich ausschloss. Von den Schweizern waren viele in Spanien geboren oder doch mit Spanierinnen verheiratet. Noch strenger waren die Bestimmungen hinsichtlich des religiösen Bekennnisses; es konnten nur solche Leute eingereiht werden, „welche sich immer offen zur apostolischen römisch-katholischen Religion bekannt haben“. Die Rekruten mussten eine dahin lautende Frage auf ihrem Signalement unterzeichnen, die Werber für ihre bona fides eidlich einstehen und Soldaten, welche später in dieser Beziehung unrichtiger Angaben überwiesen wurden, konnten vor das Kriegsgericht gestellt werden.

#### IV. Die Schweizer-Regimenter.

Nach den Bestimmungen der Kapitulation führten die fünf Regimenter als offizielle Namen die ihrer Kommandanten, d. h. im Jahre 1808: Schmid, Rüttimann, Reding, Betschart und Jann. Das Walliserregiment erhielt der Reihenfolge nach die Nummer 6 und wurde von Oberst Josef Elias von Curten, später von Oberst de Preux kommandiert.

Sämtliche Truppen trugen die ehemalige Uniform des Regiments Reding, nämlich einen blauen Waffenrock mit rothem Kragen und Silberschnüren, nebst schwarzer Hose; das Kennzeichen der Offiziere bestand ausser dem Säbel und Gradabzeichen in einem Hut mit Federbusch und ovalen silbernen Schnallen auf dem Schuhwerk. Die einzelnen Regimenter unterschieden sich lediglich durch die Umschrift auf den Rockknöpfen von einander, welche je nach dem Regiment Suizos Nr. 1, Suizos Nr. 2 u. s. w. lautete.

Die Farbe der Regimentsfahne, welche der Oberst nach Gutdünken wählen konnte, kam meistens der Ordonnanz des Heimatlandes gleich.

Jedes Regiment war aus zwei Bataillonen und jedes Bataillon aus einer Grenadier-Kompanie und vier Füsilier-Kompanien zusammengesetzt. Jede Grenadier-Kompanie bestand aus Hauptmann, Lieutenant, Unterlieutenant, einem ersten und zwei zweiten Sergeanten, acht Corporalen, zwei Tambouren und 96 Grenadiere, somit im ganzen aus 112 Mann. Jede Füsilier-Kompanie zählte mit den Offizieren 206 Mann, nämlich einen ersten und einen zweiten Hauptmann, zwei Lieutenants und zwei Unterlieutenants, einen ersten und fünf zweiten Sergeanten, acht Corporale, vier Tambouren und 174 Füsilier. Der Stab des ersten Bataillons war aus einem Oberst, einem Major, Aide-Major, Porte-Drapeau, Feldpater, spanischer Schriftführer, Arzt, einem Corporal und sechs Sapeuren, Tambour-Major, zwei Clarinettisten oder Fifres, einem Armurier und Profoss, somit aus 19 Mann zusammengesetzt.

Die Formation des zweiten Bataillonsstabes war eine ähnliche.

Der kapitulationsgemäss, normale Bestand des ersten Regiments betrug 1872, jener des zweiten Regiments 1907 Mann.

Die höheren Offiziere wurden auf Vorschlag des Obersten nach dem Range und der Anciennetät durch den König, die Unterlieutenants dagegen durch den in der Schweiz befindlichen Minister nach Bestehung eines vorherigen dreimonatlichen Kadettendienstes gewählt. In Friedenszeiten konnten die Offiziere bis auf die Dauer eines Jahres beurlaubt werden.

Der Sold, welcher nach dem für die spanischen Truppen geltenden Massstabe fixiert war, sollte monatlich auf Rechnung des Königs in folgenden Sätzen ausbezahlt werden.

Oberst 2360 Reales, nebst 2340 R. als Gratifikation für die Kosten des Kommandos, zusammen 4700 R., Major 1800 R., Adjutant 600 R., Fahndrich und Feldprediger je 384 R., Feldscher 350 R., Corporal 85 R.

Ein Grenadier-Hauptmann bezog 1200 Reales, ein Lieutenant 520 und ein Unterlieutenant 400 R. Ein Füsilier-Hauptmann 1200 R., ein zweiter Hauptmann 1200 R., ein Lieutenant 480 R. und ein Unterlieutenant 384 R.

Ein erster Grenadier- oder Füsilier-Sergeant 147 Reales 24 Maravedis, ein erster Corporal 85 resp. 70 R., endlich ein Grenadier oder Füsilier 61 resp. 56 R., d. h. 15 Fr. 25 Cts., den Real de vallon zu 25 Centimes gerechnet.

Die Pensionsansätze wechselten nach Massgabe der Dienstjahre, bis 30, 35, 40 oder 50 Jahre beim Oberst oder Brigadier von 750 bis 2000 Reales, beim Oberstlieutenant von 600 bis 1300 Reales, beim Major von 540 bis 850 R., beim Hauptmann von 360 bis 560 R., beim Lieutenant von 180 bis 322 R.

Aus der Berner Kapitulation von 1804 ergiebt sich, schreibt Herr Répond, dass die Schweizer-Regimenter drei verschiedene Fonds besassen: den Ausrüstungsfonds (gran massa), den Bewaffnungsfonds (fondo de armas) und den Rekrutierungsfonds (fondo de hombres). Während die beiden erstgenannten Fonds den Staat gehörten, war der Rekrutierungsfonds (auch fondo de caja) bzw. dessen Aktivsaldo unter gewissen Bedingungen Eigentum des Obersten, des Oberstlieutenants, des Majors und der Hauptleute erster Klasse der Füsilier. Dieser Fond, welcher die Bestimmung hatte, den Effektiv-Bestand vollständig zu erhalten, wurde durch monatliche Einzahlungen des Schatzamtes im Betrage von 17 Realen für jeden bei der Inspektion vorgestellten Mann gespeist. Der unter die Eigentümer des Fonds verteilbare Gewinn bildete sich aus dem Überschuss über die Reserve-Kasse, welche

jederzeit vorhanden sein musste, nämlich 46,000 Realen, nebst 800 Realen für jeden am Effektiv-Bestand fehlenden Mann. Die Verteilung konnte erst nach der jährlichen Prüfung und Genehmigung der Rechnung durch den Generalinspektor erfolgen. Die Auflösung der Regimenter sah der Artikel 63 der Kapitulation vor, indem er für diesen Fall die Verteilung des Saldos unter die Berechtigten anordnete, nach eingeholter Bewilligung des Generalinspektors und nach Abzug alles dessen, was das Regiment allenfalls dem Schatzamte schulden sollte.\*)

Das Garnisonsleben bei den Schweizer-Regimentern verlief im allgemeinen ziemlich ruhig, Oberst Franz Niklaus Zelger berichtet in seiner Autobiographie, dass beispielsweise beim Regiment Traxler eine Kadettenschule bestand, an welcher alle jungen Offiziere teilzunehmen hatten. Dieselbe war gut und sehr nützlich; den Unterricht erteilte ein wissenschaftlich gebildeter Offizier aus Géret in Frankreich, der in der Condé-schen Armee gedient hatte, durch die Revolution zur Auswanderung gezwungen worden und später in spanischen Kriegsdienst übergetreten war. In dieser Schule wurden nicht nur die technischen und praktischen Militärfächer, sondern auch die spanische Sprache, soweit das Rapportwesen dies notwendig machte, gelehrt. In diesem Zeitraum fällt auch die Einführung des französischen Exerzier-Reglements und wurde dasselbe fleissig praktisch eingeübt.

(Fortsetzung folgt.)

### Eins — Zwei.

(Übersetzung aus der „France Militaire“ Nr. 4451 von H. W.)

Eins — Zwei, Eins — Zwei, schreien zu dieser Stunde tausend und tausend junge Infanteristen, von 7 bis 10 Uhr am Morgen, von 1 bis 4 Uhr am Nachmittag.

Für Leute, die in der Nähe wohnen, für Spaziergänger und Besucher der öffentlichen Anlagen, für alle, welche das anhören müssen, ist es zum verzweifeln.

Bis zum 15. März geht das alle Jahre so fort.

Durchreisende, zufällige Besucher einer Garnisonsstadt, stehen ganz bestürzt still und fragen verwundert, warum denn alle diese jungen Leute so aus vollem Halse schreien und dabei ihre Arme ziemlich ungeschickt hin und her bewegen.

Der Fremde hat Recht, woher er auch kommen mag, denn einzige und allein in der französischen Armee wird heutzutage noch auf solche Weise exerziert.

\*) Vergl. Entscheidungen Nr. 173 vom 6. Nov. 1891 und Nr. 208 vom 30. April 1898 des Herrn Liquidators J. Répond.

Ein richtiger Instruktor müsste doch sehr in Verlegenheit geraten, wenn solch' ein Fremder ihn nun fragen würde: Mein Herr! haben Sie die Güte, mir zu sagen, weshalb Sie Ihre jungen Leute dergestalt zum Schreien zwingen? In meiner Heimat (irgend ein Land in Europa) wird exerziert gerade so gut wie in Frankreich, doch geben dort nur die Instruktoren den Schritt an und nicht fortwährend, nur von Zeit zu Zeit.

Ich glaube die Antwort des Instruktors von hier aus zu hören. — Wir wenden dieses Verfahren seit alten Zeiten an, immer mit bestem Erfolge. —

Besagtes Verfahren ist wirklich eine Tradition, denn das Eins — Zwei mit der etwas veralteten Abwandlung Links — Rechts, wenn es sich ums Marschieren handelt, ist unter der Republik und dem ersten Kaiserreich recht sehr im Schwung gewesen.

Von 1806 bis 1808 befand sich in Nancy ein bei Jena gefangener preussischer Offizier interniert, der notierte sich schon dazumal dieses eigentümliche Manöver mit Erstaunen.

Ich weiss genau, was ich jetzt für eine Antwort erhalte. Man wird mir sagen: Lässt man die Soldaten während des Exerzierens laut zählen, so gewöhnen sie sich unbewusst das leise Zählen an, wenn sie im Gliede stehen; die Folge ist die Gleichmässigkeit beim Manövriren gleich von Anfang an.

Ein frommer Wahn! — Jedermann, der sich ernsthaft mit dem Einexerzieren der Rekruten befasst hat, der weiss, dass die Instruktoren das Tempo von neuem angeben müssen, wenn die Rekruten zu der Zugsschule und weiter zu der Kompannieschule übergehen. Das lässt sich leicht erklären. Es ist vorgeschrieben, dass die Truppen-einheiten in ihrem Marsche sich nach den langsamsten Pferden zu richten haben.

Der Militärunterricht von heutzutage, mit seinem höchst anstrengenden Dienst, verfolgt er denn immer noch dasselbe Ziel, strengste Gleichförmigkeit bei den Manövern und Truppenbewegungen?

Festgeschlossene Glieder kommen beim Manöver jetzt in zweiter Linie in Betracht, im Wesentlichen handelt es sich heutzutage um verteilte Truppen.

Zur Zeit des Kaiserreiches, ja bis gegen 1875, hatten wir die lange Dienstzeit, welche uns gestattete, das Manövriren in geschlossenen Gliedern bis zu einer gewissen Vollkommenheit einzuxerciren.

Und heute? Eben darum, zu was denn Eins — Zwei zählen, wenn die gleiche Geschichte beim Eintritt in die Kompannieschule von vorneangeht?

Man darf den Tag als einen Tag des Fortschrittes bezeichnen, an welchem man die Nutz-